

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2016

Nr. 7

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung .....	237
<b>Bekanntmachungen</b>	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers .....	238
<b>Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main</b>	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015 .....	238
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel .....	239
<b>Personalnachrichten</b> .....	258
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	262
<b>Buchbesprechungen</b> .....	264

## RUNDERLASSE

**Nr. 13 Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung. RdErl. d. HMdJ v. 03.06.2016 (5650 - II/B 2 - 2016/3974 - II/A) – JMBI. S. 237 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –**

Der Runderlass betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 23. Dezember 2011 (JMBI. 2012 S. 29), geändert durch Runderlass vom 14. Juli 2014 (JMBI. S. 345), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2017 mit der Maßgabe, dass Abschnitt II aufgehoben wird, neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 29.03.2016 (5250/1 - Z/C3 - 2016/4216 - Z/C) – JMBl. S. 238 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Axel Ankenbrand, Gleiwitzer Str. 40b, 69502 Hemsbach, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 183 wurde mit Wirkung vom 1. März 2016 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 103461, 70029 Stuttgart, unmittelbar anzuzeigen.

---

## MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

### **Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015 – JMBl. S. 238 –**

	<b>2015</b>
<b>I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember</b>	<b>1.024</b>
<b>II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts</b>	
1. Darmstadt	212
2. Frankfurt am Main	368
3. Fulda	40
4. Gießen	71
5. Hanau	45
6. Kassel	92
7. Limburg a. d. Lahn	66
8. Marburg	38
9. Wiesbaden	92
<b>III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr</b>	<b>569.458</b>

<b>IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar</b>	<b>2015</b>
a) <b>in Hessen</b>	556
b) <b>im Bezirk des Landgerichts</b>	
1. Darmstadt	646
2. Frankfurt am Main	553
3. Fulda	496
4. Gießen	514
5. Hanau	554
6. Kassel	531
7. Limburg a. d. Lahn	481
8. Marburg	542
9. Wiesbaden	509

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **PRÜFUNGSORDNUNG**

#### **für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel**

Aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Rechtsanwaltskammer Kassel nachstehende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter  
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter.

## **ABSCHNITT 1 Prüfungsausschüsse**

### **§ 1**

#### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein(e) Beauftragte(r) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 3 – 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

### **§ 3**

#### **Ausschluss und Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/kollegin oder Angehörige(r) eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe- oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abschlussprüfung nebst Ergänzungsprüfung**

#### **§ 7**

##### **Prüfungstermine für die Abschlussprüfung**

- (1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel im Jahr zwei Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest.

#### **§ 8**

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte nach § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-

AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweisen.

(4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)**

(1) Auszubildende können nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende(n) mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.



(2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- Bescheinigung des/der Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)

b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

## **§ 12**

### **Zuständige Prüfungsausschüsse**

(1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung und für die Zwischenprüfung werden von einem jeweils rechtzeitig für eine Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestellten Prüfungsausschuss (Aufgabenerstellungsausschuss) entworfen. Hierbei sollen alle Ausschüsse gleichmäßig berücksichtigt werden.

(3) Die vom Aufgabenerstellungsausschuss entworfenen Prüfungsaufgaben sind dem für die nächste Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu bestellenden Aufgabenerstellungsausschuss zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Über die endgültige Fassung der Prüfungsaufgaben entscheidet der Prüfungsausschuss, der die Prüfungsaufgaben erstellt hat. Die Aufgaben sind für alle Prüfungsausschüsse des Kammerbezirks verbindlich.

(4) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Kammer vorgenommen. Die Kammer legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

## § 13

### **Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruf-

lichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

## **§ 14**

### **Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 21.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfling bestimmt den Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Sofern jedoch eine der mangelhaften Leistungen im Bereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“ vorliegt, findet die Ergänzungsprüfung zwingend in diesem Prüfungsbereich statt.

Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.

Die §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Abschlussprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

## § 15

### **Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung**

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung (fallbezogenes Fachgespräch, § 14 Abs. 3) mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Ausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

## **§ 16**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 17**

### **Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 18**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 19 und 20 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

## **§19**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht-ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## **§ 20**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Danach kann der Prüfling bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 3**

### **Prüfungsergebnis Abschlussprüfung**

#### **§ 21**

#### **Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 29 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jeden schriftlichen Prüfungsbereich und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsbereichen von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils ermittelten Punktzahlen sind zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Prüfungsbereich, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

## § 22

### Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der fünf Prüfungsvor der Addition zunächst wie folgt gewichtet werden:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse:	15%
2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung:	15%
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich:	30%
4. Vergütung und Kosten:	30%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde:	10%.

Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

## § 23

### Prüfungszeugnisse

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

(2) Im Prüfungszeugnis sollendarüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.



(3) Der/Die Auszubildende erhält auf Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 24**

### **Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 4**

### **Wiederholungsprüfung**

## **§ 25**

### **Wiederholungsprüfung**

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

## **ABSCHNITT 5 Zwischenprüfung**

### **§ 26**

#### **Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPat-AusbVO).

### **§ 27**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Zwischenprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

### **§ 28**

#### **Zeitpunkt**

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 29**

### **Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 16 bis 19.
- (3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

## **§ 30**

### **Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.
- (2) Als Bewertungsmaßstab gilt § 21 entsprechend. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.
- (3) Das Zeugnis erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

## **ABSCHNITT 6**

### **Erweiterungsprüfung**

## **§ 31**

### **Erweiterungsprüfung**

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsbereiche sind

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren (Erreichbare Punktzahl 100, Prüfungsdauer 60 Min.)

2. die Prüfungsbereiche unter § 14 Abs. 2 Nr. 2. und 3. soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen (Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer in Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, in Vergütung und Kosten 45 Min.)
3. Fallbezogenes Fachgespräch  
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes „Mandantenbetreuung oder Beteiligtenbetreuung“ (Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer: 15 Min.).

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In dem Prüfungsbereich Nr. 2 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

## **ABSCHNITT 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**

#### **Umschulungsverhältnisse**

- (1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

#### **§ 33**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. den/die Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 34**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

(1) Auf Antrag ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung gem. § 29 HVwVfG Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

## **§ 35**

### **Prüfung behinderter Menschen**

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

## **§ 36**

### **Übergangsvorschriften**

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394), der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder der ReNoPat-AusbVO vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) begonnen haben, gilt die in § 37 aufgehobene Prüfungsordnung fort.

## **§ 37**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 30. Januar 2008 (JMBl. S. 203) wird aufgehoben.

## **§ 38**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Kassel, den 18.05.2016

Der Vorstand  
der Rechtsanwaltskammer Kassel  
Dilcher  
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 27. Mai 2016 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektor Jürgen Velte;  
zur Justiz-  
obersekretärin : Justizsekretärin Katharina Schwerdt;

### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Justiz-  
obersekretärin : Justizsekretärin Kezban Suicmez.

### **Landgericht**

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden  
Richter am Landgericht: Richter am Amtsgericht Jürgen Ritter in Darmstadt;  
zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Angelika Georg und Ulrike Leis in  
Kassel;  
zur Justiz-  
obersekretärin : Justizsekretärinnen Madleine Schulz in Darmstadt und Lisa  
Rauner in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Günter Lachmund in Darmstadt.

Entlassung auf Verlangen:

Richter am Landgericht Sebastian Rolf Grassl.

#### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaats-  
anwältin als Leiterin einer

Staatsanwaltschaft (R 4) : Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft (R 3) in Darmstadt;

zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Beate Gaul in Hanau;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Elke Heun in Limburg a. d. Lahn und Birgit Utermöhlen in Kassel;

zum Amtsinspektor

: Justizhauptsekretär Lars Engel in Frankfurt am Main;

zur Justiz-  
obersekretärin

: Justizsekretärin Melanie Weitzel in Hanau.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Daniela Dörge von der Staatsanwaltschaft Kassel a. d. Amtsgericht Kassel,

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Elsbeth Haak in Frankfurt am Main;

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Ober-  
gerichtsvollzieherin  
zum Ober-

: Gerichtsvollzieherin Monika Hübler in Groß-Gerau;

gerichtsvollzieher

: Gerichtsvollzieher Björn Fritz in Frankfurt am Main und Christoph Kalb in Bad Hersfeld;

zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Ursula Moos in Gießen;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Beate Nogossek-Schmid in Dillenburg und Elke Beyer in Schwalmstadt;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Christof Wendel in Frankfurt am Main, Markus Waldschmidt in Gießen und Claus-Peter Ries in Hünfeld.
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Susanne Berg in Darmstadt, Heidi Rücker in Gießen, Ute Junge in Groß-Gerau, Beate Müller und Astrid Pech in Offenbach am Main;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Udo Böttner in Kassel;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Stefanie Exner in Offenbach am Main, Jasmin Fröhlich und Nadine Schirwing in Wiesbaden sowie Justizsekretärin als beauftragte Gerichtsvollzieherin Jasmin Ehnert in Königstein im Taunus, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Friedberg (Hessen);
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre Kevin Becker und Karsten Hartmann in Kassel;
- zur Justizsekretärin : Frau Steffi Bednarek in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Langen (Hessen) und Frau Tanja Scheurer in Limburg a. d. Lahn, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein zur Justizsekretärin – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Herr Patrick Blum in Fulda, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Kassel und Herr Marcel Hömke in Fulda, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Nicole Geschke und Viktoria Kimmling in Rüsselsheim sowie Viola Drese in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Sonia Middioni-Avellino v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Hanau, Justizobersekretärin Elisabeth Birkner v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel; Justizsekretärin Viola Drese v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizsekretärin Anne Schäfer v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Hessische Ministerium der Justiz, Justizsekretärin Daniela Wintermeyer v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgericht Ernst Herbert Haberstock in Limburg, Richter am Amtsgericht Egon Wolfgang Friedrich in Kassel. Obergerichtsvollzieherin Ruth Hölscher in



Bad Hersfeld, Obergerichtsvollzieher Wolfgang Kalup in Langen (Hessen) und Amtsinspektorin Monika Powilat in Wiesbaden;

#### **Amtsverwaltung Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Justiz-  
obersekretärin : Justizsekretärin Corinna Fischer.

#### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Amtsgericht : Richterin auf Probe Claudia Keiper in Wiesbaden – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

Versetzt wurde:

Hauptsekretär Thorsten Michel v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsverwaltung Frankfurt am Main.

#### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurde:

Frau Rechtsanwältin Martina Philippi – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2021 zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Sabrina Silke Rokuß mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sandra Kushkush mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Waltraud Charlotte Kühn mit dem Amtssitz in Königstein im Taunus, Rechtsanwältin Sophie Christin Saraf mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwalt Sascha Antoine D’Oro mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe, Rechtsanwalt Dr. Hanns Jörg Herwig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Andreas Kurt Lindner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Albrecht-S. Münch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Christian Johannes Richard mit dem

Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Tim Zehelein mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Philipp Götz Fünrock mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wilhelm Geißler, Gießen, mit Ablauf des 15.04.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Madelaine Gehbauer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notarin Hannelore Krusch-Schadt, Wald-Michelbach, mit Ablauf des 31.05.2016,

Notar Henning Henrich, Aßlar, mit Ablauf des 31.07.2016,

Notar Walter Blumenthal, Bad Homburg vor der Höhe, mit Ablauf des 30.06.2016,

Notar Wolfgang Knöpfel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2016.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 3 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Kassel ( R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

3. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.s) auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

4. Eine Oberinspektorin oder ein Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

#### **Aufgabengebiet:**

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

#### **II. Besondere Voraussetzungen**

##### **a) Fachkompetenz**

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

##### **b) Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

##### **c) Führungskompetenz**

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 3 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden,

zu Nr. 4 in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Vordermayer, von Heitschel-Heinegg (Hrsg.): **Handbuch für den Staatsanwalt**

5. Auflage, 2016, 1516 Seiten, gebunden, € 149,-

Carl Heymanns Verlag

ISBN 978-3-452-28295-8

In der nunmehr fünften Auflage erscheint das „Handbuch für den Staatsanwalt“, ein sehr umfangreiches und in der thematischen Gliederung wirklich umfassendes Nachschlagewerk für die staatsanwaltliche, sicher aber auch für die ermittlungsrichterliche Tätigkeit. Dem Umfang angemessen weist das Bearbeiterverzeichnis einschließlich der Herausgeber eine stattliche Zahl von 38 amtierenden, teilweise auch in den Ruhestand getretenen Praktikern aus Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizeibehörden sowie der Rechtsmedizin und angesichts der Beteiligung von Bundesrichtern, Leitenden Oberstaatsanwälten und hochrangigen Vertretern der Polizeien in den Ländern und im Bund ein hohes Maß an Expertise nach.

Das Bearbeiterverzeichnis belegt allerdings auch, dass das Handbuch sehr deutlich aus der Perspektive der bayerischen Justizpraxis entstanden ist. Das Vorwort zur 1. Auflage weist ausdrücklich auf die enge Verknüpfung der Entstehung des Handbuches mit den Arbeiten an der Zusammenstellung von Vordrucken und Formularen hin, die heute auch als elektronische Sammlung in der Anwendung TV-StA den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen zur Verfügung stehen und auch hier wiedergegeben sind. Die hierdurch eröffnete parallele Nutzung des Handbuches und der im Netzwerk online verfügbaren amtlichen Vordrucke und Formulare ist ein unbestreitbarer Vorteil in der Effizienz des Arbeitsmittels für den Praktiker – insofern freilich auf die Länder des Verbundes TV-StA beschränkt. Immerhin aber, durch die Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbes einer Online-Ausgabe des Buches zum Preis von 29,80 EUR (dem Buch liegt ein Freischaltcode zum vergünstigten Kauf der Online-Ausgabe bei) können auch Dezernentinnen und Dezernenten anderer Bundesländer, denen die abgedruckten Formulare sonst nicht digital zur Verfügung stehen, die Textbausteine nutzen.

Auf mitunter bestehende Abweichungen in der Praxis anderer Bundesländer wird explizit und mit Textbeispielen hingewiesen – so etwa zum Aufbau der Anklageschrift auf den S. 909 bis 915 und dem dazu auch enthaltenen alternativen Muster –, so dass auch die Praktiker in Hessen insoweit Orientierung finden.

Das Handbuch ist insgesamt vorzüglich gegliedert. Es werden die Arbeitsfelder der Staatsanwaltschaft im Gang des gesamten Strafverfahrens zwischen Einleitung der Ermittlungen, Hauptverhandlung, den Rechtsmitteln bis hin zu den Aufgaben der Strafvollstreckung behandelt und die Besonderheiten der Arbeit in unterschiedlichen Kriminalitätsbereichen erläutert; auch das Gnadenverfahren, die Entschädigung nach dem StrEG sowie schließlich das Berichtswesen werden angesprochen. Aufgrund der wirklich umfassenden, im Zugriff sehr komfortablen und sehr praxisorientierten Darstellung staatsanwaltlicher Tätigkeitsfelder ist das Werk für den Praktiker sehr empfehlenswert.

Aus dem Anspruch der vollständigen Erfassung aller Verfahrensvarianten und Kriminalitätsformen ergibt sich freilich ein nicht unerheblicher Pflegebedarf hinsichtlich der in Bezug genommenen Vorschriften. Das Werk beweist auch angesichts der Dynamik der Gesetzgebung ein hohes Maß an Aktualität. Im Bereich der Sexualdelikte fällt zwar auf, dass die mit dem Erscheinungsjahr 2016 versehene Auflage die im Januar 2015 in Kraft getretene Neufassung des § 184b StGB offenkundig noch nicht berücksichtigt (S. 416 bis 418, Formular S. 421) – angesichts der aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen dürfte sich für dieses Kapitel freilich ohnehin die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung in absehbarer Zeit ergeben.

Wiesbaden, den 10. Juni 2016

Karl Greven  
Ministerialdirigent





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.